

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1546/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1547/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	3
Verordnung (EG) Nr. 1548/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	5
Verordnung (EG) Nr. 1549/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	7
Verordnung (EG) Nr. 1550/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	10
Verordnung (EG) Nr. 1551/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	12
Verordnung (EG) Nr. 1552/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	14
* Verordnung (EG) Nr. 1553/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	16

★ Verordnung (EG) Nr. 1554/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zum Absatz von Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzroh Zucker	18
★ Verordnung (EG) Nr. 1555/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	21
★ Verordnung (EG) Nr. 1556/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	23
★ Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik	25
Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada	33
Verordnung (EG) Nr. 1559/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern	36

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/578/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 2001/532/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2448)	37
--	----

2001/579/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 2001 über die Veröffentlichung der Fundstelle der Norm EN 71-1: 1998 „Sicherheit von Spielzeug“ — Teil 1: „Mechanische und physikalische Eigenschaften“, Nummer 4.20 (d) gemäß der Richtlinie 88/378/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1905)	39
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1546/2001 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	45,1
	999	45,1
0709 90 70	052	75,6
	999	75,6
0805 30 10	388	69,1
	524	90,0
	528	75,7
	999	78,3
0806 10 10	052	109,7
	220	83,2
	508	134,5
	600	104,3
	624	78,1
	999	102,0
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
	400	77,3
	508	85,9
	512	105,2
	524	55,8
	528	71,4
	720	129,0
	800	200,8
	804	103,6
	999	102,5
0808 20 50	052	124,5
	388	85,6
	512	69,0
	528	71,2
	999	87,6
0809 10 00	052	169,7
	064	129,4
	999	149,6
0809 20 95	052	302,6
	400	224,8
	404	244,4
	999	257,3
0809 30 10, 0809 30 90	052	133,6
	999	133,6
0809 40 05	064	75,2
	066	76,6
	094	63,7
	624	261,2
	999	119,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1547/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2001****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1450/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur

Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln*(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	223,00
Bruchreis (1006 40)	49,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1548/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2001****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1449/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen

Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 ⁽⁶⁾, erlassen.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira*(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	223,00	223,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1549/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 600 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 600 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	178,00	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	222,00
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	178,00		R02	EUR/t	194,00
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	178,00		R03	EUR/t	199,00
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	178,00		A97	EUR/t	194,00
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	178,00	1006 30 65 9900	021 und 023	EUR/t	194,00
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	178,00		R01	EUR/t	222,00
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	178,00		A97	EUR/t	194,00
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	178,00	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	194,00
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	178,00		064	EUR/t	—
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064	EUR/t	—
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	178,00	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	222,00
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	178,00		R02	EUR/t	194,00
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	178,00		R03	EUR/t	199,00
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	—
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	222,00		A97	EUR/t	194,00
	R02	EUR/t	194,00	1006 30 92 9900	021 und 023	EUR/t	194,00
	R03	EUR/t	199,00		R01	EUR/t	222,00
	064	EUR/t	—		A97	EUR/t	194,00
	A97	EUR/t	194,00		064	EUR/t	—
1006 30 61 9900	021 und 023	EUR/t	194,00	1006 30 94 9100	021 und 023	EUR/t	194,00
	R01	EUR/t	222,00		R01	EUR/t	222,00
	A97	EUR/t	194,00		A97	EUR/t	194,00
	064	EUR/t	—	1006 30 96 9100	064	EUR/t	—
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	222,00		R01	EUR/t	222,00
	R02	EUR/t	194,00		R02	EUR/t	194,00
	R03	EUR/t	199,00		R03	EUR/t	199,00
	064	EUR/t	—		064	EUR/t	—
	A97	EUR/t	194,00		A97	EUR/t	194,00
	021 und 023	EUR/t	194,00	1006 30 96 9900	021 und 023	EUR/t	194,00
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	222,00		R01	EUR/t	222,00
	064	EUR/t	—	1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	194,00
	A97	EUR/t	194,00	1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
				1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Lizenzen für 600 Tonnen für die Bestimmungen R02 und R03.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1550/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1450/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/2001 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln

erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	17,00
Gerste	(1003 00 90)	17,00
Mais	(1005 90 00)	37,00
Hartweizen	(1001 10 00)	17,00
Hafer	(1004 00 00)	17,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1551/2001 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 2001
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung
von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom
15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1449/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1305/2001 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs-
und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	17,00	17,00
Gerste (1003 00 90)	17,00	17,00
Mais (1005 90 00)	37,00	37,00
Hartweizen (1001 10 00)	17,00	17,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1552/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/2001 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung

der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	21,00	21,00	21,00	25,00
Gerste (1003 00 90)	21,00	21,00	21,00	25,00
Mais (1005 90 00)	40,00	40,00	40,00	43,00
Hartweizen (1001 10 00)	21,00	21,00	21,00	25,00
Hafer (1004 00 00)	21,00	21,00	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1553/2001 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2001

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-

körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Clavulansäure, Cefapirin und Moxidectin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (8) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag ab ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
 - 1.2. Antibiotika
 - 1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cefapirin	Summe von Cefapirin und Desacetylcefapirin	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 60 µg/kg	Muskel Fett Nieren Milch“	

- 1.2.1.3. Betalactamase-Inhibitoren

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Clavulansäure	Clavulansäure	Rinder	100 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
		Schweine	100 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

2. Mittel gegen Parasiten
 - 2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten
 - 2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Moxidectin	Moxidectin	Rinder	40 µg/kg	Milch“	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1554/2001 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2001

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zum Absatz von Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzroh Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 werden pauschale Gemeinschaftsbeihilfen gewährt, um den Absatz des in den französischen Überseedepartements erzeugten Zuckers in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft zu ermöglichen. Diese Beihilfen betreffen einerseits die in den Raffinerien der europäischen Gebiete der Gemeinschaft vorgenommene Raffination des in den Überseedepartements erzeugten Rohzuckers und andererseits den Transport des in den Überseedepartements erzeugten Zuckers nach den europäischen Gebieten der Gemeinschaft einschließlich seiner etwaigen zuveringigen Lagerung in den Überseedepartements.
- (2) Die Beihilfe für die Raffination in den Gemeinschaftsraffinerien zielt darauf ab, dass diese Raffinerien den betreffenden Rohzucker zu Preisbedingungen beziehen können, die denen für Präferenzzucker entsprechen.
- (3) Die Seefrachtkosten hängen vor allem vom Raumgehalt der eingesetzten Schiffe ab, für den insbesondere der in den Verladehäfen der französischen Überseedepartements mögliche Tiefgang ausschlaggebend ist. Es hat sich gezeigt, dass gerade wegen des beschränkten Tiefgangs in den Häfen der Transport des Zuckers von bestimmten Überseedepartements nach der Gemeinschaft oftmals auf Schiffen mit einem Nettoraumgehalt von weniger als 20 000 NRT erfolgt, während zur Bestimmung des pauschalen Frachtelements Karibik-Vereinigtes Königreich ein Nettoraumgehalt von 25 000 bis 30 000 NRT zugrunde gelegt wird. Die den Wirtschaftsteilnehmern entstehenden Frachtkosten sind daher mitunter unverhältnismäßig höher als diese Frachtpauschale. Deshalb sollte in den Durchführungsbestimmungen die Möglichkeit vorgesehen sein, das pauschale Frachtelemt Karibik-Vereinigtes Königreich anzupassen, falls dies durch den geringeren Raumgehalt der eingesetzten Schiffe gerechtfertigt ist.
- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen ⁽²⁾ bezieht sich der dort genannte Garantiepreis auf unverpackten Zucker der Standardqualität auf der Lieferstufe cif europäische Häfen der Gemeinschaft. Weicht bei Präferenzroh Zucker das Rendement gegenüber der Standardqualität ab, so wird

im internationalen Handel eine Tabelle von Zuschlägen angewendet, die von der entsprechenden Tabelle abweicht, die zu diesem Zweck in den Gemeinschaftsvorschriften für Rohzucker aus der Gemeinschaft vorgesehen ist. Um gleiche Preisbedingungen zwischen den beiden Rohzuckerarten zu schaffen, ist es angezeigt, die Differenz infolge der Anwendung der beiden Tabellen durch eine besondere Beihilfe zugunsten der Raffinerien zu überbrücken, die Rohzucker aus den französischen Überseedepartements raffinieren.

- (5) Die Gewährung der Raffinationsbeihilfe ist nur für diejenigen Rohzuckermengen mit Ursprung in den französischen Überseedepartements gerechtfertigt, die aufgrund einer regelmäßig erstellten gemeinschaftlichen Versorgungsbilanz verfügbar sind und in den verschiedenen europäischen Gebieten der Gemeinschaft zu Weißzucker raffiniert werden können.
- (6) Da die Zuckererzeuger der französischen Überseedepartements in ihren Fabriken nicht über ausreichend Lagerraum verfügen, wird der gesamte nach den Gemeinschaftsraffinerien zu verbringende Zucker im Anschluss an seine Erzeugung in den Hafensilos gelagert. Die Zuckererzeuger müssen also die Transportkosten von der Fabrik bis hin zum Verladehafen vorfinanzieren. In den letzten Jahren hat sich wegen des unregelmäßigen Versands die Lagerdauer in den Hafensilos und damit der Vorfinanzierungszeitraum erheblich vergrößert, so dass für die Zuckererzeuger immer höhere finanzielle Belastungen entstanden. Daher sollte auf die zu gewährende endgültige Beihilfe ein erster Vorschuss gezahlt werden können, der dem Beihilfeteilbetrag bis zur fob-Stufe entspricht. Die Zahlung dieses ersten Vorschusses sollte an die Leistung einer entsprechenden Sicherheit durch den Antragsteller geknüpft sein. Außerdem sind die sonstigen Bedingungen für diese Abschlagszahlung festzulegen, vor allem die Bestimmungsweise der betreffenden Zuckermengen.
- (7) Insbesondere für den Fall, dass der beihilfefähige Zucker in loser Schüttung für Rechnung mehrerer Erzeuger mit demselben Schiff transportiert wird, sind bestimmte Einzelheiten für die Ermittlung des Gewichts und des Rendements dieses Zuckers zu regeln.
- (8) Im Allgemeinen liegt eine längere Frist zwischen dem Verladetag des verschifften Zuckers und dem Tag der bei der Ankunft zu erledigenden Förmlichkeiten, die die Voraussetzung für die Auszahlung der Beihilfe durch die zuständige Stelle bilden. Deshalb ist es angezeigt, eine Vorschussregelung anzuwenden.
- (9) Für den zu raffinierenden Zucker ist es erforderlich, geeignete Kontrollmaßnahmen vorzusehen und in diesem Zusammenhang den Begriff der Raffination zu definieren.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

- (10) Die mit dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen ersetzen die Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 der Kommission vom 3. September 1986 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen für den Absatz des in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zuckers und zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 350/1999 ⁽²⁾. Die genannte Verordnung ist folglich aufzuheben.
- (11) Die neuen Durchführungsbestimmungen sollten ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 2001/02 Anwendung finden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Absatz des in den französischen Überseedepartements erzeugten Zuckers in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft werden pauschale Gemeinschaftsbeihilfen als Interventionsmaßnahme gewährt.

Artikel 2

(1) Auf Antrag bei den zuständigen französischen Behörden wird den Erzeugern im Wirtschaftsjahr 2001/02 des in Artikel 1 genannten und frei europäische Häfen der Gemeinschaft gelieferten Zuckers eine Beihilfe gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus einem Pauschalbetrag je Tonne Zucker, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, für die Transportkosten ab Fabrik bis zur fob-Stufe, und zwar in Höhe von:
- 17 EUR je Tonne für die Departements Réunion und Martinique,
 - 24 EUR je Tonne für das Departement Guadeloupe;
- b) aus einem einheitlichen Pauschalbetrag für die Seefracht- und Versicherungskosten ab der Stufe fob französische Überseedepartements bis zur Stufe cif Laderaum europäische Häfen der Gemeinschaft;
- c) aus einem Betrag je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, der zu Ende eines jeden Monats beim Erzeuger gelagert ist, in Höhe von 0,33 EUR/Monat.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Pauschalbetrag stützt sich auf das am Ausstellungstag des Konnossements für den betreffenden Zucker geltende Frachtelelement Karibik-Vereinigtes Königreich, das vom „Freight Committee of the United Terminal Sugar Market Association of London“ im Rahmen der Notierung des „London Daily Price“ für Zucker festgestellt wird.

Der entsprechende Betrag wird anhand des für die Ermittlung des cif- Preises verwendeten Umrechnungskurses in Euro umgerechnet. Sodann wird er pauschal berichtigt, um bei den Versi-

cherungskosten dem unterschiedlichen Wert des Zuckers auf dem Weltmarkt und in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Schließlich noch wird auf den Betrag ein Koeffizient von 1,00 geteilt durch das Rendement des betreffenden Zuckers angewendet.

Der in dieser Weise berichtigte Betrag wird von der Kommission festgestellt und den zuständigen französischen Behörden mitgeteilt.

(3) Die zuständigen französischen Behörden können den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Betrag pauschal anpassen, wenn die tatsächlichen Frachtkosten des Erzeugers diesen Betrag infolge des notwendigen Einsatzes von Schiffen mit einem Nettoraumgehalt von weniger als 20 000 NRT übersteigen.

Diese Anpassung ist für jeden Monat und für jedes geografische Gebiet (Antillen/Réunion) höchstens gleich dem Durchschnitt der in den zwölf Monaten vor Auslaufen der Zuckerfracht aus dem Hafen des französischen Überseedepartements bei Transport in loser Schüttung verzeichneten Differenz zwischen den anhand des Bord-Konnossements ermittelten tatsächlichen Frachtkosten für Schiffe mit einem Nettoraumgehalt von weniger als 20 000 NRT und dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Frachtelelement Karibik-Vereinigtes Königreich.

Zu dem so angepassten Betrag kann ein Zuschlag von höchstens 25 % hinzukommen, sofern wegen der Hafenbedingungen Schiffe mit einem Nettoraumgehalt von weniger als 7 000 NRT eingesetzt werden.

Die zuständigen französischen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über die vorgenommenen Anpassungen unter Angabe der Zahl der Schiffe und der betreffenden Beträge sowie unter Beifügung der zugehörigen Belege.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 genannte Beihilfe bezieht sich auf das bei der Ankunft ermittelte Gewicht des Zuckers, umgerechnet in Weißzuckeräquivalent anhand der Rendementformel von Artikel 4.

Bei Transport in loser Schüttung, die keine Identifizierung der Einzelpartien zulässt, wird das Durchschnittsrendement der Gesamtladung auf den gesamten betreffenden Zucker angewendet.

(2) Die in Artikel 2 genannte Beihilfe wird gezahlt auf Vorlage durch den Erzeuger

- a) eines von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Nachweises für das Verbringen des Zuckers in die europäischen Gebiete der Gemeinschaft und
- b) des Konnossements, der Analyseergebnisse und der endgültigen Rechnung.

Die Analysen werden bei der Ankunft durch ein zugelassenes Labor des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Zucker verbracht worden ist, je Partie von 250 Tonnen vorgenommen und erstrecken sich auf die Gesamtladung.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 5.9.1986, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 44 vom 18.2.1999, S. 8.

(3) Es kann ein Vorschuss auf die Beihilfezahlung in Höhe von 90 % des Betrags gewährt werden, der sich aus dem in der vorläufigen Rechnung angegebenen Gewicht, umgerechnet in Weißzuckeräquivalent anhand eines Pauschalrendements von 96 %, ergibt.

Der Vorschussantrag muss von dem Erzeuger zusammen mit dem Konnossement und der vorläufigen Rechnung eingereicht werden.

(4) Unbeschadet von Absatz 2 kann auf Antrag des oder der betreffenden Erzeuger von Rohzucker außerdem ein erster Vorschuss in Höhe des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Beihilfeteilbetrags gewährt werden. Dieser erste Vorschuss bildet eine Abschlagszahlung auf den in Absatz 3 vorgesehenen Vorschuss.

Der erste Vorschuss wird unter Zugrundelegung des im Silo des Verladehafens von den zuständigen französischen Behörden oder den in ihrem Auftrag handelnden Personen festgestellten Gewichts des Zuckers, umgerechnet in Weißzuckeräquivalent anhand eines Pauschalrendements von 96 %, bestimmt.

Dem in Unterabsatz 1 genannten Antrag muss eine Bescheinigung über die Leistung einer Sicherheit in Höhe des beantragten Vorschusses beigefügt sein. Diese Sicherheit wird für die Zuckermengen freigegeben, für die unter den Bedingungen in Absatz 1 die endgültige Zahlung der Gesamtbihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erfolgt.

Die Sicherheit ist nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form der Bankgarantie eines Finanzinstituts, das den in Frankreich anwendbaren Kriterien entspricht, zu leisten.

Der nicht freigegebene Teil der Sicherheit bzw. die gesamte Sicherheit verfällt für die Zuckermengen, für die die einschlägigen Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

(1) Für Zucker nach Artikel 1, der in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft raffiniert wurde, wird den betreffenden Raffinerien eine Beihilfe gewährt, die sich je Zehntelprozent des Rendements, das über 92 % hinausgeht, auf einen Betrag von 0,0387 % des im Wirtschaftsjahr der Raffination geltenden Interventionspreises für Rohzucker beläuft.

(2) Absatz 1 findet Anwendung im Rahmen der Mengen, die für die einzelnen Gebiete der Gemeinschaft, in denen die Raffination stattfinden kann, bestimmt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Die Bestimmung der in Unterabsatz 1 genannten Mengen erfolgt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 vorgesehenen Verfahren auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Versorgungsbilanz für Rohzucker und dessen Raffination in den betreffenden europäischen Gebieten der Gemeinschaft.

(3) Der Gesamtbetrag der Beihilfe nach Absatz 1 wird den Raffinerien, die den Zucker raffiniert haben, auf ihren Antrag hin gewährt, der bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Raffination stattfand, zu stellen ist.

Artikel 5

Dem Antrag auf die in Artikel 4 genannte Beihilfe muss der von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nachweis beiliegen, dass der raffinierte Zucker aus Rohzucker gewonnen worden ist, der in den französischen Überseedepartements erzeugt wurde. Zu diesem Zweck wird der zu raffinierende Rohzucker auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers einer Zollkontrolle oder einer sonstigen Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Garantien unterstellt.

Für die Gewährung dieser Beihilfe gilt als Raffination die Verarbeitung von Rohzucker im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu Weißzucker im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) derselben Verordnung.

Artikel 6

Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission für jeden Monat innerhalb der darauf folgenden zwei Monate die in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen, für die die Beihilfen gemäß den Artikeln 2 und 4 gewährt worden sind, sowie die diesen Mengen entsprechenden Zahlungsbeträge mit.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1555/2001 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

schusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„Artikel 2

Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 79/65/EWG bezeichnete Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße wird für das Rechnungsjahr 2001 — Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten, der zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2001 beginnt — und für die nachfolgenden Rechnungsjahre in EGE wie folgt festgesetzt:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 79/65/EWG umfasst der Erfassungsbereich landwirtschaftliche Betriebe mit einer wirtschaftlichen Größe ab einer bestimmten Schwelle, die in Europäischen Größeneinheiten (EGE) im Sinne von Anhang III der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/725/EG ⁽⁴⁾, ausgedrückt ist.
- (2) Mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission vom 12. Juli 1982 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 285/2000 ⁽⁶⁾, sind die Schwellen für 1995 und die folgenden Rechnungsjahre festgesetzt worden.
- (3) Strukturelle Veränderungen haben zu einer Abnahme der Anzahl der kleinsten Betriebe und ihres Anteils an der Gesamtproduktion geführt, so dass ihre Erfassung nicht mehr nötig ist, damit der Erfassungsbereich den relevanten Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit (mindestens 90 % des Standarddeckungsbeitrags) abdeckt.
- (4) Im Fall Italiens ist es angebracht, die Schwelle von 2 EGE auf 4 EGE anzuheben; aus praktischen Gründen kann diese Änderung jedoch erst ab dem Rechnungsjahr 2002 angewendet werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsaus-

— für Belgien:	16 EGE
— für die Niederlande:	16 EGE
— für Dänemark:	8 EGE
— für Deutschland:	8 EGE
— für Frankreich:	8 EGE
— für Luxemburg:	8 EGE
— für Österreich:	8 EGE
— für Finnland:	8 EGE
— für Schweden:	8 EGE
— für das Vereinigte Königreich (ausgenommen Nordirland):	16 EGE
— für Nordirland:	8 EGE
— für Irland:	2 EGE
— für Italien:	2 EGE
— für Griechenland:	2 EGE
— für Spanien:	2 EGE
— für Portugal:	2 EGE.

Für Italien wird die Schwelle gemäß der Definition von Unterabsatz 1 für das Rechnungsjahr 2002 — Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten, der zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2002 beginnt — und für die nachfolgenden Rechnungsjahre auf 4 EGE festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2001.

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 220 vom 17.8.1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 13.7.1982, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 79.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1556/2001 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1273/2001 ⁽⁴⁾, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten für die Überwachung von Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁶⁾.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Land-

wirtschaft ⁽⁷⁾ und auf der Grundlage der letzten für 1997, 1998 und 1999 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Äpfel zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 28.6.2001, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘ so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslöschungsschwelle (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. März	718 828
78.0020			— 1. April bis 30. September	1 174 823
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	11 881
78.0075			— 1. November bis 30. April	6 621
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	661
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	9 867
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	372 855
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	289 518
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	117 200
78.0155	ex 0805 30 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	289 508
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	14 586
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	205 769
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	1 035 900
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	578 486
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	269 828
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	91 447
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	178 499
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	153 116
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	255 305
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	54 177“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1557/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2001****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Erfahrungen der Jahre 2000 und 2001 ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1390/2000 vom 29. Juni 2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾ zu ändern, um einige Bestimmungen klarer zu fassen, die Regelung für die Annahme und Bearbeitung von Anträgen zu verbessern und die Vorschriften dahingehend zu lockern, dass für bestimmte Maßnahmen von außergewöhnlichem Interesse ein Finanzierungssatz von 75 % angewendet werden kann. Angesichts des Umfangs dieser notwendigen Änderungen und um die Transparenz für alle Beteiligten zu gewährleisten, empfiehlt sich die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1390/2000.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 sind Art und Inhalt der Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt.
- (3) Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ist das wirksamste und transparenteste Mittel, um zu gewährleisten, dass die durch die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 gebotenen Möglichkeiten eines Zuschusses einen möglichst großen Bekanntheitsgrad erreichen und die besten Maßnahmen ausgewählt werden.
- (4) Die für die Antragsteller geltenden Förderbedingungen und die Ausschlusskriterien und sowie die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 genannten allgemeinen Auswahlkriterien für die Maßnahmen sind im Einzelnen festzulegen.
- (5) Die Gemeinschaftsfinanzierung, die in der Verordnung (EG) 814/2000 vorgesehen ist, richtet sich u. a. an Organisationen, deren Rechtsstatus nicht genau festliegt. Daher sollte zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bei Gewährung eines Vorschusses auf die Zahlung des Zuschusses die Leistung einer Sicherheit in entsprechender Höhe verlangt werden.
- (6) Damit die verfügbaren Finanzmittel möglichst vielen zugute kommen, sollte ein Zuschusssatz von über 50 % nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

- (7) Die Unterrichtung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) über die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen kann zu einer besseren Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen und der von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen beitragen.
- (8) Aufgrund der Frist für die Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen sollte die Verordnung sofort in Kraft treten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Geltungsbereich**

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen für die Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik in Form von Aktionsprogrammen und punktuellen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 fest.

*Artikel 2***Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen**

Die Kommission veröffentlicht spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen, in dem insbesondere die prioritären Themen und Maßnahmenarten sowie die Fristen für die Einsendung der Anträge und für den Beginn, die Durchführung und den Abschluss der Maßnahmen angegeben sind.

*Artikel 3***Für die Bieter geltende Förderbedingungen**

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 genannten Organisationen und Verbände müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen privatwirtschaftlich sein; im Fall von Organisationen oder Verbänden anderer Organisationen und Verbände müssen diese ebenfalls private Einrichtungen sein.
 - b) Sie dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen.
 - c) Sie müssen seit mindestens zwei Jahren in einem Mitgliedstaat ansässig sein.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7.⁽²⁾ ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 17.⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 genannten Stellen müssen seit mindestens zwei Jahren als juristische Personen in einem Mitgliedstaat rechtmäßig gegründet sein.

(3) Sieht die in Artikel 9 genannte Vereinbarung die Zahlung eines Vorschusses auf den Zuschuss vor, so legt der Bieter eine Bankgarantie über den entsprechenden Betrag vor.

Diese Garantie ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Bieter um eine öffentliche Einrichtung handelt.

Artikel 4

Gründe für den Ausschluss von Bietern

Bieter sind in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) wenn sie sich in Konkurs, in Liquidation, in einem Vergleich zur Abwendung des Konkurses oder in einer ähnlichen Lage befinden oder ihre Geschäftstätigkeit dauernd oder vorübergehend eingestellt haben oder gegen sie ein solches Verfahren eingeleitet worden ist;
- b) wenn sie rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt wurden, der ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- c) wenn sie einen schwerwiegenden Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften begangen haben;
- d) wenn sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge, der Steuern und Abgaben nicht nachgekommen sind;
- e) wenn sie nach den in Anhang I Nummer 3 Buchstaben c) und d) aufgeführten Informationen nicht über die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügen.

Artikel 5

Nicht zuschussfähige Maßnahmen

Nicht zuschussfähig sind neben den in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 genannten Maßnahmen

- a) Maßnahmen, die einem Erwerbszweck dienen,
- b) Generalversammlungen oder satzungsmäßige Zusammenkünfte.

Artikel 6

Gründe für den Ausschluss und Bedingungen für die Zulässigkeit von Maßnahmen

- (1) Aktionsprogramme, für die ein Zuschuss von weniger als 25 000 EUR oder mehr als 500 000 EUR beantragt wird, sind ausgeschlossen.
- (2) Punktuelle Maßnahmen, für die ein Zuschuss von weniger als 5 000 EUR oder mehr als 100 000 EUR beantragt wird, sind ausgeschlossen.
- (3) Aktionsprogramme und punktuelle Maßnahmen, deren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung nicht innerhalb des Zeitraums stattfinden, der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen genannt ist, in dessen Rahmen sie eingereicht wurden, sind ausgeschlossen.

(4) Innerhalb eines Jahres sind je Bieter nur ein Aktionsprogramm oder drei punktuelle Maßnahmen zulässig.

(5) Sieht der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für das betreffende Jahr einen zweiten Termin für die Einreichung von Anträgen vor, so kann ein Bieter, dessen Aktionsprogramm abgelehnt wurde, für höchstens drei punktuelle Maßnahmen einen Zuschuss beantragen, der die Obergrenze gemäß Absatz 2 dieses Artikels nicht überschreitet.

(6) Berücksichtigt werden ausschließlich die gemäß Anhang I gestellten Zuschussanträge.

Artikel 7

Auswahlkriterien für Maßnahmen

(1) Die Kommission wählt die für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommenden Anträge anhand der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 vorgesehenen Kriterien der Qualität des Vorhabens und des günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses aus.

(2) Die Qualität des Vorhabens wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Relevanz und allgemeiner Nutzen der Maßnahmen,
- b) Tragweite und europäischer Mehrwert,
- c) nachhaltiger Multiplikatoreffekt auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene,
- d) Beitrag zur Entwicklung einer dauerhaften multinationalen, interregionalen oder sektorübergreifenden Zusammenarbeit,
- e) vorgesehene Mittel für die Bewertung der Maßnahme.

(3) Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird u. a. anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Angemessenheit des veranschlagten Budgets,
- b) beantragter Zuschuss der Kommission,
- c) Fähigkeit des Antragstellers, andere Finanzierungsquellen zu mobilisieren.

(4) Die Auswahlkriterien sind in Anhang II präzisiert.

Artikel 8

Zuschusssatz

(1) Der Höchstsatz der Gemeinschaftsfinanzierung für die ausgewählten Maßnahmen beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten im Sinne der Definition des Anhangs III.

(2) Der Höchstsatz der Gemeinschaftsfinanzierung kann für eine punktuelle Maßnahme oder eine oder mehrere Aktionen eines Programms auf 75 % der zuschussfähigen Kosten angehoben werden, sofern die Maßnahmen mit Blick auf die Auswahlkriterien von außergewöhnlichem Interesse sind und sofern die damit verbundenen Aufenthaltskosten pro Tag und Teilnehmer weniger als 60 % des Tageshöchstsatzes betragen, der in den Tabellen angegeben ist, die die Kommission den Bietern zur Verfügung stellt.

Vorrang haben Maßnahmen, die in ländlichen Gebieten durchgeführt werden.

*Artikel 9***Vereinbarung**

Die ausgewählten Anträge sind Gegenstand einer zwischen der Kommission und den Begünstigten geschlossenen Vereinbarung über die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kommissionsentscheidung über die Zuschussgewährung ergeben.

*Artikel 10***Jährlichkeit**

Die Zuschüsse werden nur für die Dauer eines Jahres gewährt und begründen keinerlei Anspruch für die Folgejahre, selbst wenn die Maßnahme im Rahmen einer mehrjährigen Strategie durchgeführt wird.

*Artikel 11***Bekanntmachung**

Eine Liste der Begünstigten und der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen wird jährlich mit Angabe des Zuschussbetrags und des Beteiligungssatzes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*Artikel 12***Unterrichtung des EAGFL-Ausschusses**

Dem EAGFL-Ausschuss wird Folgendes mitgeteilt:

- a) der Inhalt des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen vor dessen Veröffentlichung,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

- b) die eingereichten Aktionsprogramme,
- c) die für die Gewährung eines Zuschusses ausgewählten Maßnahmen,
- d) die auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen.

*Artikel 13***Bewertung**

Die Begünstigten sind verpflichtet, alle zweckdienlichen Angaben für die in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 vorgesehene Bewertung der finanzierten Maßnahmen zu liefern und insbesondere die Fragebögen und Bewertungstabellen auszufüllen, die die Kommission ihnen mit dem Antragsformular übermittelt.

Die Kommission nimmt die Bewertung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor.

*Artikel 14***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1390/2000 wird aufgehoben.

*Artikel 15***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINREICHUNG UND INHALT DER ZUSCHUSSANTRÄGE

1. Die Zuschussanträge müssen
 - a) fristgerecht eingereicht werden;
 - b) vollständig und korrekt in Maschinschrift ausgefüllt sein;
 - c) in fünffacher Ausfertigung unter Verwendung der bei der Kommission erhältlichen Originalformulare für die Zuschussbeantragung, datiert und unterzeichnet von der für die Maßnahme zuständigen Person⁽¹⁾, bei der im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kommissionsdienststelle eingereicht werden; wird die Maßnahme ganz oder teilweise außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt, so wird ein zusätzliches Exemplar verlangt;
 - d) per Einschreiben mit Rückschein versendet werden;
 - e) in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sein; eine zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens in anderen Amtssprachen kann beigelegt werden.
2. Der Finanzierungsplan muss
 - a) für jede Maßnahme aufgestellt werden (auch im Fall von Programmen);
 - b) unter Verwendung der Originaldokumente erstellt werden, die entweder von der Website heruntergeladen oder bei den im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kommissionsdienststellen angefordert werden können;
 - c) ausgeglichen, in Euro erstellt und fehlerfrei sein;
 - d) hinreichend detailliert sein, so dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zu erkennen und deren Begleitung und Kontrolle möglich sind;
 - e) die seiner Erarbeitung zugrunde liegenden Berechnungen und Spezifikationen angeben;
 - f) auf der Einnahmenseite folgende Angaben enthalten:
 - direkter Beitrag des Bieters,
 - Beiträge etwaiger anderer Geldgeber,
 - sämtliche Einnahmen aus dem Vorhaben, einschließlich ggf. Teilnahmegebühren,
 - bei der Kommission beantragter Zuschuss, ggf. aufgeschlüsselt nach den einzelnen bei der Kommission eingereichten Anträgen;
 - g) auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite datiert und unterzeichnet sein.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) die Satzung, das Organigramm, die Geschäftsordnung und der letzte Tätigkeitsbericht des Bieters;
 - b) sämtliche Nachweise darüber, dass sich der Bieter in keiner der in Artikel 4 Buchstaben a), b), c) und d) dieser Verordnung genannten Situationen befindet;
 - c) die Bilanzen und Jahresabrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre;
 - d) sämtliche Nachweise, anhand deren sich die finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters beurteilen lässt, insbesondere Angaben über die Hochschul- und Berufsabschlüsse und die berufliche Erfahrung der für die Maßnahme Verantwortlichen, über den Personalbestand im Jahresdurchschnitt, die zur Verfügung stehenden Geräte und technischen Ausrüstungen sowie eine Beschreibung der in den letzten beiden Jahren durchgeführten Maßnahmen;
 - e) das detaillierte Programm für jede Maßnahme u. a. mit speziellen Themen, der Gestaltung der Veranstaltung oder der Veröffentlichung sowie möglichst mit Namen, Titeln und Berufserfahrung der Teilnehmer, deren Reise- und Aufenthaltskosten übernommen werden, und der Redner sowie der Themen, über die letztere einen Vortrag halten sollen;
 - f) alle zweckdienlichen Unterlagen für die Bewertung des Inhalts der Maßnahme.

Im Fall der Weitervergabe an Zulieferunternehmen sind dieselben Informationen zum Nachweis der finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des oder der betreffenden Zulieferunternehmens(s) zu liefern.

⁽¹⁾ Die Anträge können auf elektronischem Datenträger übermittelt werden. In diesem Fall muss jedoch ein Exemplar in Papierform beiliegen, das von der für die Maßnahme zuständigen Person datiert und unterzeichnet ist.

ANHANG II

AUSWAHLKRITERIEN

1. Zu den Kriterien gemäß Artikel 7 Absatz 2
 - a) Die Relevanz und der allgemeine Nutzen der Maßnahme werden insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
 - Übereinstimmung des Inhalts der Maßnahme mit den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 festgelegten Zielen und den im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen prioritären Themen,
 - Relevanz des vom Antragsteller ermittelten Informationsbedarfs,
 - Übereinstimmung zwischen den vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen und den geplanten finanziellen Mitteln und Humanressourcen,
 - Übereinstimmung zwischen den vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen und der Zielgruppe.
 - b) Die Tragweite und der europäische Mehrwert werden insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
 - Anzahl der von der Maßnahme betroffenen Länder,
 - Anzahl der von der Maßnahme betroffenen Regionen,
 - Anzahl der durch die Maßnahme abgedeckten Sektoren,
 - Anzahl der an der Gestaltung und Durchführung der Maßnahme beteiligten Einrichtungen,
 - wirksame und ausgewogene Zusammenarbeit zwischen den Partnern in Bezug auf die Planung und Durchführung der Maßnahmen sowie die finanzielle Beteiligung,
 - Repräsentativität der beteiligten Einrichtungen (Mitgliederzahl und Tätigkeitsbereiche),
 - Sachkenntnis der Redner oder an der Durchführung der Maßnahme beteiligten Personen in Bezug auf die behandelten Themen.
 - c) Der nachhaltige Multiplikatoreffekt auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
 - Anzahl der Begünstigten der Maßnahme,
 - Repräsentativität und Eigenschaft der Begünstigten,
 - gewähltes Konzept für die Informationsverbreitung, und zwar:
 - vorgesehene Kommunikationsmittel (Veröffentlichungen, Berichte, Datenbanken, Nachschlagewerke, Folge-seminare, technische Dokumentation usw.),
 - verwendete Informationsträger (Papier, elektronische Träger, audiovisuelle Mittel),
 - verwendete Vertriebskanäle (Presse, Direktwerbung, direkte Verteilung usw.),
 - Folgemaßnahmen oder Mehrjährigkeit der Maßnahme.
 - d) Der Beitrag zur Entwicklung einer dauerhaften multinationalen, interregionalen oder sektorübergreifenden Zusammenarbeit wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
 - Organisation des Austauschs,
 - gemeinsame Nutzung der Ergebnisse,
 - eingerichtete Partnerschaften,
 - Vernetzung,
 - Schaffung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Information und/oder Verbreitung.
 - e) Die Bewertung der Maßnahmen wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
 - Durchführung einer Ex-ante-Bewertung,
 - Durchführung einer Ex-post-Bewertung,
 - für diese Bewertung festgelegte Kriterien,
 - verwendete Techniken (Erhebungen, Fragebögen, statistische Methoden usw.).
2. Zu den Kriterien gemäß Artikel 7 Absatz 3
 - a) Die Angemessenheit des veranschlagten Budgets wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
 - Gesamtbetrag des veranschlagten Budgets,
 - für jeden Posten angegebene Kosten, insbesondere im Vergleich zu den günstigsten Marktbedingungen und den von den Kommissionsdienststellen aufgestellten Sätzen und Tabellen,
 - Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Posten,
 - Verhältnis zwischen den Gesamtkosten und der Anzahl der Direktbegünstigten der Maßnahme.

- b) Der beantragte Zuschuss wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
- Gesamtbetrag des Zuschusses,
 - Anteil an den Gesamteinnahmen.
- c) Die Fähigkeit des Antragstellers, andere Finanzierungsquellen zu mobilisieren, wird insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:
- Anteil der Eigenmittel des Antragstellers an den Gesamteinnahmen,
 - Anteil der von der öffentlichen Hand (auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene) oder privaten Geldgebern zugesagten Finanzierung an den Gesamteinnahmen,
 - Höhe des von den Teilnehmern geforderten Beitrags.
-

ANHANG III

ZUSCHUSSFÄHIGE KOSTEN

1. Die Kosten sind zuschussfähig, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen direkt durch die Maßnahme entstehen;
 - b) sie müssen für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein und den günstigsten Marktbedingungen entsprechen.
2. Die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit
 - a) der Vorbereitung der Maßnahmen (Entwicklung, Forschung, Koordinierung, Werbung, Ex-ante-Bewertung usw.);
 - b) der Durchführung der Maßnahmen (Umsetzungskosten, Rednerhonorare, Anmietung von Räumlichkeiten und Ausrüstung, Dolmetschkosten, Druck von Unterlagen, Teilnahmegebühren, Reisekosten usw.);
 - c) der Nachbereitung (Presseschau, Verbreitung der Veranstaltungsberichte, Ex-post-Bewertung usw.).
3. Zuschussfähig sind
 - a) die Personalkosten (Einheitskosten je Arbeitstag), gegen Vorlage der Gehaltszettel für den betreffenden Zeitraum oder der Rechnungen bei Einsatz von externem Personal;
 - b) die nachstehenden Reisekosten:
 - die Kosten, inklusive Reservierung, für Bahnreisen 2. Klasse auf der kürzesten Strecke, gegen Vorlage der Fahrkarte ⁽¹⁾,
 - die Kosten für Flugreisen bei Entfernungen von mehr als 800 km für Hin- und Rückreise, Economy-class, zu den günstigsten Tarifen (APEX, PEX, Excursion usw.), gegen Vorlage des Flugtickets und der Bordkarte ⁽¹⁾,
 - die Kosten für Überlandfahrten mit dem Bus, auf der kürzesten Strecke, gegen Vorlage der Fahrkarte oder der Rechnung,
 - die Mietkosten für einen Reisebus oder einen Personenwagen, sofern sie in der Kostenplanung aufgeführt und ordnungsgemäß begründet sind, gegen Vorlage der Rechnung,
 - Reisekosten mit dem Privatwagen, auf der Grundlage des für Bahnfahrten in der 2. Klasse oder für Busfahrten geltenden Tarifs für die kürzeste Strecke und ohne jeglichen Zuschlag; die Erstattung dieser Kosten erfolgt gegen Vorlage einer vom Fahrzeugnutzer unterzeichneten Erklärung, in der Abfahrts- und Rückreisedatum, Abfahrts- und Bestimmungsort angegeben sind, sowie einer Bescheinigung einer Bahn- oder Reisebusgesellschaft über die Kosten einer solchen Reise ⁽²⁾, Benzinkosten, Parkgebühren, Mautabgaben und die Kosten für die Mahlzeiten des Nutzers des Privatwagens sind nicht zuschussfähig,
 - mit Ausnahme der Kosten für Nahverkehrsmittel (Bus, U-Bahn, Straßenbahn) und Taxikosten;
 - c) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung unter folgenden Bedingungen:
 - bis zu einem Höchstbetrag pro Tag und Person, den die Kommissionsdienststellen auf Anfrage mitteilen und der die Kosten für die Unterkunft und die gemeinsamen Mahlzeiten im Rahmen dieser Maßnahme abdeckt, gegen Vorlage der Rechnungen,
 - im Rahmen eines Pauschalbetrags pro Person, pro Mahlzeit und pro Frühstück, den die Kommissionsdienststellen auf Anfrage mitteilen, wenn vorgesehen ist, dass alle oder ein Teil der Mahlzeiten nicht gemeinsam eingenommen werden,
 - für mehrere Personen ausgestellte Hotelrechnungen sind nur zulässig, wenn die Anzahl der Zimmer, die Namen der Personen und die Zahl der Übernachtungen angegeben sind; bei Restaurantrechnungen ist die Zahl der Gedecke anzugeben und eine Liste der Teilnehmer beizufügen;
 - d) die Dolmetsch- und Übersetzungskosten, zu den gleichen Bedingungen wie die Personalkosten bis zu den Höchstbeträgen, die die Kommissionsdienststellen auf Anfrage mitteilen;
 - e) die Honorare von Sachverständigen oder Rednern bis zu einem Höchstbetrag, den die Kommissionsdienststellen auf Anfrage mitteilen, gegen Vorlage einer Rechnung und des Zahlungsnachweises, sofern sie keiner nationalen, gemeinschaftlichen oder internationalen öffentlichen Einrichtung angehören und weder Mitglieder noch Angestellte der geförderten Organisation oder einer Tochter- bzw. Schwestereinrichtung sind;
 - f) die Miete für den Konferenzsaal und für Sachmittel, gegen Vorlage der Rechnung;
 - g) die Vergabe an Zulieferunternehmen, jedoch nur in den ausdrücklich in der Vereinbarung genannten Fällen; bei einem Auftragswert von über 10 000 EUR muss der Begünstigte mindestens drei Angebote einholen, den Kommissionsdienststellen gegenüber nachweisen, dass der ausgewählte Zulieferer das beste Qualitäts-Preis-Verhältnis angeboten hat, und die Wahl begründen, falls die Vergabe nicht an den Mindestfordernden erfolgt ist. Für den Zulieferer gelten dieselben Vorschriften wie für den Begünstigten;

⁽¹⁾ Erfolgt die Reise in einer anderen Klasse, so sind die entstandenen Kosten nicht zuschussfähig, es sei denn, es wird eine Bescheinigung der Beförderungsgesellschaft vorgelegt, in der der Preis für die 2. Klasse angegeben ist; in diesem Fall sind die zuschussfähigen Kosten auf diesen Betrag begrenzt.

⁽²⁾ Als Ausnahme in den Fällen, in denen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, betragen die zuschussfähigen Kosten 0,25 EUR/km für eine Entfernung von maximal 300 km Hin- und Rückreise.

- h) die Kosten für die Veröffentlichung und für die Verteilung sowie die Kosten für audiovisuelle Produktionen und sonstige Personalkosten, gegen Vorlage der Rechnungen;
 - i) die sonstigen Kosten, die sich aus Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben (Rechnungsprüfungen, spezifische Bewertungen der Maßnahme, Berichte, Übersetzungen, Sicherheiten usw.), gegen Vorlage der Rechnungen;
 - j) eine Rückstellung für unvorhergesehene Kosten mit einer Obergrenze von 5 % der zuschussfähigen direkten Kosten;
 - k) eine Pauschale in Höhe von maximal 7 % der zuschussfähigen direkten Kosten (einschließlich der Rückstellung für unvorhergesehene Kosten) für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und sonstigen Aufwendungen (hierzu gehören u. a. die Aufwendungen für Telefon, Fax, Postverkehr, Internet, Fotokopien und sämtliches Büromaterial), sofern der Begünstigte nicht bereits eine Betriebskostenhilfe von der Europäischen Gemeinschaft erhält.
4. Nicht zuschussfähig sind
- a) Beiträge in Form von Sachleistungen,
 - b) nicht einzeln ausgewiesene Ausgaben oder Pauschalangaben, außer in den in dieser Verordnung erwähnten besonderen Fällen,
 - c) indirekte Kosten (Miete, Strom, Wasser, Gas, Versicherungen, Steuern und Abgaben usw.),
 - d) Kosten für eingesetztes Kapital, Rückstellungen, Passivzinsen, Wechselkursverluste, Geschenke und unangemessene Ausgaben.
5. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuschussfähigkeit der Kosten gilt das Datum ihrer Entstehung und nicht das Ausstellungsdatum der Buchungsbelege.
- Ausgaben, die vor dem in der Vereinbarung über die Gewährung des Zuschusses angegebenen Beginn der Maßnahme getätigt wurden, können nicht berücksichtigt werden.
6. Jede Rechnung muss ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Landes ausgestellt sein und den Betrag sowie den Satz der MwSt. ausweisen. Kopien von minderwertiger Qualität werden nicht berücksichtigt.
7. Kosten ohne entsprechenden Beleg werden nicht anerkannt.
8. Die Kosten müssen tatsächlich angefallen sein, in der Buchhaltung oder in den Steuerunterlagen des Begünstigten erfasst sowie ermittelbar und kontrollierbar sein.
9. Werden zuschussfähige Kosten direkt von einem anderen Geldgeber übernommen, so sind diese im Kostenvoranschlag und in der Schlussabrechnung unter der Rubrik „Sonstige Beiträge“ aufzuführen und müssen die Anforderungen gemäß den Punkten 6, 7 und 8 erfüllen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1558/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2001****zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten lässt es zweckmäßig erscheinen, für Gerste eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.
- (2) Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution von 12 EUR je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.
- (3) Für die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen ist eine besondere, auf die Nachfrage auf dem Weltmarkt im Wirtschaftsjahr 2001/02 abgestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen.
- (4) Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muss die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.
- (5) Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

- (2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada.

- (3) Die Ausschreibung ist bis zum 30. Mai 2002 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 läuft die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung am 2. August 2001 aus.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Kautions beträgt 12 EUR je Tonne.

Artikel 4

- (1) Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ über gemeinsame Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

- (2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 90/2001 ⁽⁷⁾, wird der Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten im Hinblick auf die Abfertigung zum freien Verkehr für die Gewährung einer im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung festgesetzten Erstattung nicht verlangt, wenn der Marktbeteiligte nachweist, dass mindestens 1 500 Tonnen Getreideerzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft auf einem seetüchtigen Schiff verlassen haben.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 22.

Artikel 6

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

- eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebote der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Ange-

bote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der in Unterabsatz 1 genannten Frist.

Artikel 8

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada

(Verordnung (EG) Nr. 1558/2001)

(Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit))

1	2	3
Nummer des Bieters	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in EUR/t
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiber und Telefax in Brüssel [Generaldirektion AGRI (C-1)] sind folgende:

- Fernschreiber: 22037 AGREC B
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
 - Telefax: (32-2) 296 49 56
(32-2) 295 25 15.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1559/2001 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2001****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 996/97 der Kommission
vom 3. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung des für
gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 eröff-
neten Einfuhrzollkontingents⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1266/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 996/97 hat in Artikel 1 Absatz
3 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saumfleisch,
die für den Zeitraum 2001/2002 unter besonderen
Bedingungen eingeführt werden kann, auf 800 Tonnen
festgesetzt.
- (2) Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 996/97
bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert
werden können. Die eingereichten Anträge erstrecken

sich auf Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen
übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem
Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren
Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen propor-
tional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 996/97 einge-
reichten Einfuhrlizenzantrag wird bis zu 0,4452 % der bean-
tragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 6.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 19.6.1998, S. 9.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2001

zur Änderung der Entscheidung 2001/532/EG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2448)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/578/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Spanien kam es zu Ausbrüchen von klassischer Schweinepest.
- (2) Angesichts des Handels mit lebenden Schweinen könnten diese Ausbrüche die Tierbestände in anderen Mitgliedstaaten gefährden.
- (3) Spanien hat Maßnahmen gemäß der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen.
- (4) Mit der Entscheidung 2001/532/EG ⁽⁴⁾ hat die Kommission Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien erlassen.
- (5) Angesichts der Entwicklung der Seuche und der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen ist es angezeigt, die bisher getroffenen Maßnahmen anzupassen und die Entscheidung 2001/532/EG entsprechend zu ändern.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2001/532/EG wird durch die Fassung im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 7 der Entscheidung 2001/532/EG wird das Datum „31. Juli 2001“ durch „15. September 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 24.

ANHANG

„ANHANG I

Autonome Region Katalonien: alle Bezirke in der Provinz Lérida; der Bezirk Anoia in der Provinz Barcelona; die Bezirke Conca de Barberà, Priorat und Rivera d'Ebre in der Provinz Tarragona.

Autonome Region Valencia: die Bezirke Chelva, Llíria, Utiel, Requena, Torre Baja und Foios in der Provinz Valencia.

Autonome Region Castilla-La Mancha: die Bezirke Landete, Cañete und Motilla del Palancar in der Provinz Cuenca.

Autonome Region Aragón: die Gemeinden Arcos de las Salinas, Torrijas und Abejuelas in der Provinz Teruel.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2001

über die Veröffentlichung der Fundstelle der Norm EN 71-1: 1998 „Sicherheit von Spielzeug“ — Teil 1: „Mechanische und physikalische Eigenschaften“, Nummer 4.20 (d) gemäß der Richtlinie 88/378/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1905)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/579/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1, nach Stellungnahme des Ständigen Ausschusses, eingesetzt nach Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽⁴⁾, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 der Richtlinie 88/378/EWG darf Spielzeug nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es die Sicherheit und/oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten bei einer bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern nicht gefährdet.
- (2) Wird für ein Spielzeug erklärt, dass es den harmonisierten Normen entspricht, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, wird nach Artikel 5 der Richtlinie 88/378/EWG angenommen, dass es den wesentlichen in Artikel 3 dieser Richtlinie genannten Sicherheitsanforderungen entspricht.
- (3) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Fundstelle der zur Umsetzung der harmonisierten Normen aufgestellten nationalen Normen zu veröffentlichen.
- (4) Aufgrund von Artikel 6 der Richtlinie 88/378/EWG haben Deutschland und Österreich eine Schutzklausel angemeldet, die Nummer 4.20 (d) der Norm EN 71 über die Sicherheit von Spielzeug — Teil 1 „Mechanische und physikalische Eigenschaften“ — Ausgabe 1998 entgegensteht, und als Grund dafür angeführt, dass für drei Jahre ab Veröffentlichung der Norm für Spielzeug der vorgeschlagene Grenzwert von 140 dB, gemessen in einem Abstand von 50 cm vom Ohr, zu hoch ist und das Gehör von Kindern beschädigen könnte.
- (5) Nach Prüfung der von Deutschland und Österreich übermittelten Informationen und nach Stellungnahme des durch die Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ständigen Ausschusses hat die Kommission am 20. Juli 1999 entschieden, die Bestimmung 4.20 (d) der Norm EN 71-1: 1998 von der Veröffentlichung im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften auszuschließen, weil bei Übereinstimmung eines Spielzeugs mit dieser Bestimmung nicht angenommen werden kann, dass es den Bestimmungen der Richtlinie 88/378/EWG entspricht.

- (6) Im Rahmen der Richtlinie 88/378/EWG hat die Kommission eine Mitteilung ⁽⁵⁾ veröffentlicht, die eine Anzahl von durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) am 15. Juli 1998 angenommenen harmonisierten europäischen Normen aufzählt. Diese Mitteilung enthält eine Norm mit Fundstelle EN 71-1: 1998 über die Sicherheit von Spielzeug, sie schließt jedoch den C-bewerteten Emissions-Spitzenschalldruckpegel aus, der von einem Spielzeug erzeugt wird, das Amorces verwendet.
- (7) Der Grund für diesen Ausschluss war, dass die Bestimmung 4.20 (d) der Norm EN 71-1: 1998 nicht die Sicherheit von Spielzeug bei einer vorhersehbaren Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern gewährleistet, wie es Artikel 2 der Richtlinie 88/378/EWG vorschreibt.
- (8) Nach der Norm EN 71-1: 1998 Nummer 4.20 (d) darf der C-bewertete Emissions-Spitzenschalldruckpegel $L_{pc\ peak}$, der von einem Spielzeug erzeugt wird, das Amorces verwendet, 140 dB nicht überschreiten: 140 dB im Messabstand entsprechen 150-160 dB in einem Abstand von ca. 2,5 cm. Der Grenzwert von 140 dB gilt bis zum 31. Juli 2001, nach diesem Datum muss der Grenzwert 125 dB betragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Veröffentlichung *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* der Fundstelle der harmonisierten Norm EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“, Teil 1 „Mechanische und physikalische Eigenschaften“, am 15. Juli 1998 vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommen und im Anhang dargestellt, wird mit folgendem Hinweis versehen:

„Die Übereinstimmung mit Nummer 4.20 (d) der Norm EN 71-1: 1998 begründet erst ab dem 1. August 2001 die Vermutung der Übereinstimmung mit der Richtlinie 88/378/EWG. Nach Nummer 4.20 (d) darf ab diesem Datum der nach den Bestimmungen der Norm gemessene C-bewertete Emissions-Spitzenschalldruckpegel $L_{pc\ peak}$ der von einem Spielzeug erzeugt wird, das Amorces verwendet, 125 dB nicht überschreiten.“

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. C 340 vom 27.11.1999, S. 69.

Artikel 2

Veröffentlichen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG die Fundstelle der nationalen Norm, mit der die harmonisierte Norm EN 71 Teil 1: 1998 umgesetzt wird, so fügen sie dieser Veröffentlichung den in Artikel 1 genannten Hinweis bei.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. August 2001.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

 ANHANG

Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten europäischen Normen gemäß der Richtlinie 88/378/EWG

Europäisches Normungsgremium	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Norm	Jahr der Ratifizierung
CEN ⁽¹⁾	EN 71-1: 1998	Sicherheit von Spielzeug Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften	1998

⁽¹⁾ Europäisches Komitee für Normung; www.cenorm.be

HINWEIS:

Diese Veröffentlichung betrifft ab dem 1. August 2001 auch den in Nummer 4.20 (d) genannten C-bewerteten Emissions-Spitzenschalldruckpegel von 125 dB, der von einem Spielzeug erzeugt wird, das Amorces verwendet, und bei dem aufgrund dieser Veröffentlichung ab dem genannten Datum davon ausgegangen werden kann, dass er der Richtlinie 88/378/EWG genügt.

Anmerkung:

- Auskunft über die Verfügbarkeit von Normen ist erhältlich von den europäischen oder den nationalen Normungsgremien, die im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾, aufgeführt sind.
- Die Veröffentlichung der Bezugsnummern im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.